

Betrifft:
NÖ Hundehalte-Sachkundeverordnung

ERLÄUTERUNGEN

zum Entwurf der NÖ Hundehalte-Sachkundeverordnung

Allgemeiner Teil

Das NÖ Hundehaltegesetz, LGBl. 4001-1, sieht die Erbringung eines Nachweises der erforderlichen Sachkunde für das Halten von Hunden mit erhöhtem Gefährdungspotential (§ 2) und auffälligen Hunden (§ 3) verpflichtend vor.

Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotential sind solche, bei denen auf Grund ihrer wesensmäßig typischen Verhaltensweise, Zucht oder Ausbildung eine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen und Tieren vermutet wird.

Bei Hunden der Rassen Bullterrier, American Staffordshire Terrier, Staffordshire Bullterrier, Dogo Argentino, Pit-Bull, Bandog, Rottweiler und Tosa Inu wird ein erhöhtes Gefährdungspotential stets vermutet. Die Vermutung gilt nicht nur bei Hunden dieser Rassen, sondern auch Kreuzungen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.

Auffällige Hunde sind solche, die einen Menschen oder ein Tier durch Biss schwer verletzt haben, ohne selbst angegriffen oder dazu provoziert worden zu sein oder die zum ausschließlichen oder überwiegenden Zweck der Steigerung ihrer Aggressivität gezüchtet oder abgerichtet wurden. Die Auffälligkeit eines Hundes ist von der Gemeinde, in der der Hund gehalten wird, mit Bescheid festzustellen.

Im Gesetzesantrag zum NÖ Hundehaltegesetz wird die Aussage getroffen, dass die Haltung derartiger Hunde nicht generell verboten, sondern an höhere Anforderungen geknüpft wird.

Eine dieser zusätzlichen Anforderungen ist der Nachweis der erforderlichen Sachkunde nach § 4 Abs. 2 des NÖ Hundehaltegesetzes, LGBl. 4001-0.

§ 4 Abs. 2 lautet:

Der Nachweis der erforderlichen Sachkunde für das Halten von Hunden gemäß § 2 und § 3 ist gegeben, wenn der Hundehalter oder die Hundehalterin mit dem betreffenden Hund eine bestätigte Ausbildung bei einer gemäß Z. 1.6 Anlage 1 zur 2. Tierhaltungsverordnung BGBl. II Nr. 485/2004 in der Fassung BGBl. II Nr. 530/2006 berechtigten Person absolviert hat. Eine derartige Ausbildung hat zumindest eine Dauer von 10 Stunden zu umfassen und einen allgemeinen Teil über Wesen und Verhalten des Hundes und einen praktischen Teil über Leinenführigkeit, Sitzen und Freifolgen zu enthalten.

Z. 1.6 Anlage 1 zur 2. Tierhaltungsverordnung enthält folgende Bestimmungen:

1.6. Hundeausbildung

- (1) Zur Ausbildung fremder Hunde sind nur solche Personen berechtigt, die nachweislich über die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen und die den Anforderungen des § 12 TSchG entsprechen.
- (2) Über die gemäß Abs. 1 erforderliche Sachkunde verfügen jedenfalls Diensthundeführer, Trainer des Österreichischen Kynologenverbandes, Trainer der Österreichischen Hundesportunion, Trainer des Österreichischen Jagdhundegebrauchsverbandes sowie Personen, die eine vergleichbare einschlägige Ausbildung und Prüfung durch eine sonstige in- oder ausländische Organisation nachweisen.
- (3) Eine Anforderung im Sinne des Abs. 1 liegt keinesfalls vor, wenn eine Person wegen tierquälerischen Verhaltens von einem Gericht oder einer Verwaltungsbehörde rechtskräftig verurteilt worden ist.

§ 12 des Tierschutzgesetzes betrifft die Anforderungen an den Tierhalter:

(1) Zur Haltung von Tieren ist jeder berechtigt, der zur Einhaltung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes und der darauf gegründeten Verordnungen in der Lage ist, insbesondere auch über die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt.

(2) Ist der Halter eines Tieres nicht in der Lage, für eine diesem Bundesgesetz entsprechende Haltung des Tieres zu sorgen, so hat er es solchen Vereinigungen, Institutionen oder Personen zu übergeben, die Gewähr für eine diesem Bundesgesetz entsprechende Haltung bieten.

(3) Ohne Einwilligung des Erziehungsberechtigten dürfen Tiere an Minderjährige, die das 14. Lebensjahr nicht vollendet haben, nicht abgegeben werden.

Nach § 4 Abs. 3 des NÖ Hundehaltegesetzes hat die Landesregierung die näheren Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Ausbildung zur Vermittlung der erforderlichen Sachkunde für das gefahrlose Halten eines Hundes gemäß §§ 2 und 3 durch Verordnung festzulegen.

Finanzielle Auswirkungen

Die Mehrkosten im Personal- und Sachaufwand werden fast ausschließlich durch die Vollziehung des NÖ Hundehaltegesetzes verursacht. Durch diese Verordnung entstehen dem Land Niederösterreich zusätzliche Kosten im Behördenaufwand zur Bestellung der Prüferinnen und Prüfer. Eine genaue Kostenbewertung ist nicht möglich, da die entscheidenden Parameter nicht bekannt sind. Es ist nicht abschätzbar wie viele Personen sich als Prüferin oder Prüfer bewerben werden. Auch ist unbekannt, bei wie vielen Personen das durchgeführte Ermittlungsverfahren mit der Bestellung zur Prüferin oder zum Prüfer abgeschlossen werden wird bzw. in wie vielen Fällen eine negative Entscheidung zu treffen sein wird.

EG-Konformität

Dieser Entwurf steht mit keinen zwingenden gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften im Widerspruch.

Informationsverfahren

Der Verordnungsentwurf enthält keine technischen Vorschriften.

Konsultationsmechanismus

Der Entwurf unterliegt der Vereinbarung über den Konsultationsmechanismus.

Besonderer Teil**Zu §§ 1 und 2**

Der allgemeine Teil über Wesen und Verhalten des Hundes hat zumindest vier Stunden zu umfassen, der praktische Teil über Leinenführigkeit, Sitzen und Freifolgen zumindest sechs Stunden.

Durch das NÖ Hundehaltesgesetz wird eine Mindestdauer der Ausbildung zur Erlangung des Sachkundenachweises von 10 Stunden vorgegeben. Die Aufteilung zwischen allgemeinen und praktischen Teil wurde mit Experten abgestimmt.

Der Verordnungsentwurf stellt auf die Mindestdauer der Ausbildung ab. Um den notwendigen Erfolg zu erreichen, kann in einzelnen Fällen eine längere Ausbildungsdauer erforderlich sein. Es wird auch im Verantwortungsbereich der zur Hundeausbildung Berechtigten liegen, die Gewichtung der Parameter im konkreten Fall festzulegen.

Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass der Sachkundenachweis mit Hunden verschiedener Kategorien zu erbringen ist und daher differenziert betrachtet werden muss.

Die Anforderungen an Umfang und Inhalt der Ausbildung bei Hunden, bei denen einerseits auf Grund ihrer Rassenzugehörigkeit vom Gesetzgeber ein erhöhtes Gefährdungspotential vermutet wird, und andererseits bei auffälligen Hunden oder Hunden, die zum ausschließlichen oder überwiegenden Zweck der Steigerung ihrer Aggressivität gezüchtet oder abgerichtet wurden, können unterschiedlich sein.

Zu § 3

Darin wird der praktische Teil der Ausbildung näher erläutert. Die grundsätzlichen Vorgaben zum Inhalt sind bereits im § 4 Abs. 2 des NÖ Hundehaltegesetzes geregelt. Dabei ist die Bewältigung von Stresssituationen nach Expertenmeinung besonders wichtig.

Zu § 4

Abs. 1

Zur Erbringung der Sachkunde reicht die Teilnahme an der Ausbildung alleine nicht aus. Bei der Sachkundeprüfung soll die Halterin oder der Halter eines Hundes mit erhöhtem Gefährdungspotential nach § 2 sowie die Halterin oder der Halter eines auffälligen Hundes nach § 3 unter Beweis stellen, dass er den erhöhten Anforderungen für das Führen solcher Hunde entspricht.

Abs. 2

Die Sachkundeprüfung darf nur von jenen Personen abgenommen werden, die auch die gesetzliche Befähigung zur Ausbildungserteilung nach § 4 Abs. 2 aufweisen. Zur Erleichterung für die Normadressaten werden die berechtigten Personen nach Z. 1.6. Anlage 1 zur 2. Tierhaltungsverordnung im Verordnungstext wiedergegeben. Neben der Befähigung zur Ausbildungserteilung müssen die künftigen Prüferinnen und Prüfer verlässlich sein und eine mindestens zehnjährige einschlägige Trainererfahrung nachweisen können. Die besonderen Anforderungen an die Prüferinnen und Prüfer sollen die Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben gewährleisten.

Abs. 3 und Abs. 4

Aus den oben genannten Gründen sollen die Prüferinnen und Prüfer von der Landesregierung befristet bestellt werden. Erforderlichenfalls kann eine Prüferin oder ein Prüfer abberufen werden.

Eine Entkoppelung der Funktionen von Ausbildnern und Prüfern ist zur Objektivierung des Prüfungsergebnisses erforderlich.

Abs. 5

Die erfolgreiche Sachkundeprüfung ist mit einer Bestätigung zu dokumentieren, die bestimmte Angaben enthalten muss, um eine zweifelsfreie Zuordnung der beteiligten Personen und der ausgebildeten Hunde vornehmen zu können.

Zu § 5

Der Nachweis der erforderlichen Sachkunde kann unter bestimmten Voraussetzungen bei Hunden mit erhöhtem Gefährdungspotential entfallen. Bei auffälligen Hunden ist dieser Ausnahmetatbestand aus sachlichen Gründen nicht anzuwenden.